



Sozialdemokratische Partei
Furttal

Statuten

I. Begriff, Ziel, Aufgaben

Art. 1 Begriff

¹Die Sozialdemokratische Partei Furttal (folgend: SP Furttal) ist die politische Organisation der in den Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen, Regensdorf wohnenden Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten.

²Die SP Furttal ist eine Sektion der SP Bezirk Dielsdorf.

Art. 2 Ziel

Die SP Furttal hat zum Ziel, die Ideen des demokratischen Sozialismus im Sinne der im Parteiprogramm festgelegten Grundsätze zu verbreiten und zu vertreten.

Art. 3 Aufgaben

Die SP Furttal

- a. bezieht Stellung zu Fragen von kommunaler Bedeutung zuhanden der Öffentlichkeit;
- b. nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten und führt den Wahlkampf bei kommunalen Wahlen;
- c. nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten für Bezirks-, kantonale und eidgenössische Wahlen zuhanden der zuständigen Gremien der Bezirkspartei;
- d. nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten für die Parteiämter zuhanden der zuständigen Gremien;
- e. bezieht zu Fragen von kantonaler und nationaler Bedeutung parteiintern Stellung zuhanden der SP Kanton Zürich bzw. der SP Schweiz;
- f. informiert die Parteimitglieder über die Arbeit ihrer Vertreterinnen und Vertreter in der kommunalen Politik;
- g. informiert die Öffentlichkeit in der Gemeinde in Fragen von kantonaler und nationaler Bedeutung über die Haltung der SP Kanton Zürich bzw. der SP Schweiz;
- h. wirbt und integriert neue Mitglieder;
- i. sorgt für die politische Schulung ihrer Mitglieder;
- j. wirbt für das Parteiorgan und unterstützt dieses.

II. Rechtsform und Mitgliedschaft

Art. 4 Rechtsform und Sitz

¹ Die SP Furttal ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGB.

² Die Statuten und das Programm der SP Schweiz sowie der SP Kanton Zürich und der SP Bezirk Dielsdorf sind den Statuten der Sektion Furttal übergeordnet.

³ Der Sitz der Partei befindet sich an der Höggerstrasse 94, 8105 Regensdorf.

Art. 5 Mitgliedschaft

1. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Sektionsvorstand verfügt über ein Ablehnungsrecht.
2. Mitglied der SP Furttal ist jede natürliche Person, die sich zu den Statuten und Programmen der SP Schweiz, der SP Kanton Zürich und der SP Bezirk Dielsdorf bekennt und den Mitgliederbeitrag regelmässig und vollständig bezahlt.
3. Die Mitglieder der SP Furttal sind zugleich Mitglieder der SP Kanton Zürich, der SP Bezirk Dielsdorf sowie der SP Schweiz.
4. Wer Mitglied der SP Schweiz ist, darf keiner anderen schweizerischen Partei angehören. Ausgenommen davon ist die JUSO. Im Übrigen gelten für die Mitgliedschaft die Statuten und Reglemente der SP Schweiz, der SP Kanton Zürich sowie der SP Bezirk Dielsdorf.
5. Jedes Mitglied kann nur in einer Sektion stimmberechtigt sein.
6. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet die Sektionsversammlung. Rekursinstanz ist die Geschäftsleitung in erster und der Parteitag in zweiter Instanz.
7. Darüber hinaus gelten die Statuten der SP Kanton Zürich.

III. Gliederung

Art. 6

¹ Die Sektionsgeschäfte werden durch einen Vorstand geführt, der aus mindestens zwei Mitgliedern besteht.

² Die Sektion ist zur Führung einer Mitgliederliste verpflichtet. Sie betreibt in Zusammenarbeit mit der Kantonal- und der Bezirkspartei das Mutationswesen.

IV. Organe

Art. 7 Organe

Die Organe der Sektion sind

- a. die Generalversammlung
- b. der Sektionsvorstand
- c. die Rechnungsrevisor:innen

Art. 8 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich bis spätestens Ende April auf Beschluss und Einladung per E-Mail durch den Vorstand statt. Die Traktandenliste, unter Bekanntgabe von Ort und Zeit, muss mindestens 10 Tage im Voraus bekanntgegeben werden.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Sektionsvorstands einberufen oder wenn mindestens 20% der Parteimitglieder dies verlangen.

³ Anlässlich einer Generalversammlung werden folgende Geschäfte behandelt:

1. Wahlen: Sektionsvorstand, Präsidium RechnungsrevisorInnen;
2. Entgegennahme des Jahresberichts der Präsidentin/des Präsidenten;
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
4. Genehmigung eines Jahresbudgets, wobei Mittel für eventuelle lokale Wahl- und Abstimmungskämpfe für die Gemeinden des Furttal separat ausgewiesen werden.
5. Statutenänderungen;
6. Beschlussfassung über alle vom Sektionsvorstand zugewiesenen Geschäfte;
7. Erteilung der Decharge an den Vorstand;
8. Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten, Führen des Wahlkampfs bei kommunalen Wahlen;
9. Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten für Bezirks-, kantonale und eidgenössische Wahlen zuhanden der zuständigen Gremien der Bezirkspartei;
10. Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten für die Parteiämter zuhanden der zuständigen Gremien.

⁴ Die Generalversammlung wird via E-Mail einberufen. Mitglieder können via Videokonferenz zugeschaltet werden. Wahlen und Abstimmungen können elektronisch stattfinden.

Art. 9 Sektionsvorstand

¹ Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (Präsidium, Kasse und weiteres Mitglied). Mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Sektionsvorstand kann die Sektionsmitglieder nebst der Generalversammlung zu Sektionsversammlungen einladen.

² Der Vorstand ist das ausführende Organ und vertritt die Partei nach aussen.

³ Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

⁴ Der Vorstand beschliesst über Ausgaben, die mit den Zielen der SP Furttal, der SP Kanton Zürich und SP Schweiz vereinbar sind.

Art. 10 RechnungsrevisorInnen

Die Generalversammlung wählt eine/n Rechnungsrevisor:in und ein Ersatzmitglied. Diese/r prüft die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und erstattet der Generalversammlung hierüber Bericht und stellt Antrag.

Art. 11 Stimmrecht / Antragsstellung

¹ Stimmberechtigt an Generalversammlungen sind die Mitglieder der Sektion. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

² Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie werden nur auf Beschluss der Generalversammlung geheim durchgeführt. Wahlen erfolgen, wenn mehr Kandidaturen als Ämter vorliegen, geheim.

³ Anträge, die nicht traktandierte Geschäfte betreffen, werden an der Generalversammlung nur behandelt, wenn sie dem Sektionsvorstand bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 12 Wählbarkeit

In die Organe der Sektionen können nur Mitglieder der SP Furttal gewählt werden.

VI. Finanzen der Sektion

Art. 13 Mittelbeschaffung

¹ Die SP Furttal beschafft die finanziellen Mittel durch

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. freiwillige Beiträge von Mitgliedern und Sympathisant:innen;
- c. Sonderabgaben von Behörden und Kommissionsmitgliedern;
- d. Überschüsse aus durchgeführten Veranstaltungen;

² Freiwillige Beiträge berechtigen nicht zur Kürzung von Mitgliederbeiträgen oder Sonderabgaben.

Art. 14 Rechnung

Die SP Furttal ist verpflichtet, eine Jahresrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember zu erstellen.

Art. 15 Haftung

Eine Haftung für Vereinsschulden, die über die Höhe der jährlich festgesetzten Mitgliederbeiträge hinaus geht, besteht nicht für die Mitglieder.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Auflösung

Die Sektion kann sich weder auflösen noch aus der Partei austreten, wenn sich mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.

Art. 17 Vermögensbestimmung bei Auflösung

Bei der Auflösung, beim Austritt bzw. beim Ausschluss der Sektion fällt deren gesamtes Vermögen samt Archiven der SP Kanton Zürich zu.

Art. 18 Zusammenlegung von Sektionen

Die Zusammenlegung von Sektionen bedarf der einfachen Mehrheit der Beschluss fassenden Generalversammlung in den betroffenen Sektionen.

Art. 19 Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung nur mit qualifiziertem Mehr von mindestens zwei Drittel der Anwesenden geändert werden. Begehren um Statutenänderung sind bis spätestens 7 Tage vor der folgenden Generalversammlung per E-Mail oder schriftlich dem Vorstand einzureichen.